

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER



Die Compliance.One GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ und/oder „DSB“) wird für den Auftraggeber die Dienstleistung der Stellung eines externen Datenschutzbeauftragten erbringen. Für die Erbringung dieser Dienstleistung gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Datenschutzbeauftragter.

1. Benennung zum Datenschutzbeauftragten

- 1.1** Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung des Datenschutzbeauftragten für den Auftraggeber und der Auftraggeber benennt den Auftragnehmer mit Vertragsbeginn zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers. Ein/e Mitarbeitende/r des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber als dedizierter Ansprechpartner bzw. „DSB Single Point of Contact“ zur Verfügung.
- 1.2** Der Auftraggeber ist nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtet, die Kontaktdaten des DSB der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Wunsch bei der Mitteilung unterstützen.
- 1.3** Der Auftraggeber ist ferner nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtet, die Kontaktdaten des DSB zu veröffentlichen. Der DSB ist mit einer Veröffentlichung der Kontaktdaten, einschließlich einer E-Mail-Adresse, auf den Internetseiten des Auftraggebers einverstanden.
- 1.4** Der Auftragnehmer kann, so der benannte DSB Single Point of Contact absehbar nicht mehr für ihn tätig oder an der Leistungserbringung für einen längeren Zeitraum gehindert sein wird, dem Auftraggeber das Erfordernis des Wechsels des DSB Single Point of Contact anzeigen und ihm einen neuen DSB Single Point of Contact benennen.

2. Stellung des DSB

- 2.1** Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass die Stellung des DSB in der Organisation des Auftraggebers in einer dem Art. 38 DSGVO entsprechenden Weise umgesetzt wird. Zur Umsetzung der Aufgaben durch den Auftraggeber gehört insbesondere:
 - Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DSB ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen, Prozesse und Entscheidungen eingebunden wird. Hierfür wird der Auftraggeber innerhalb seiner Organisation sicherstellen, dass Beschäftigte entsprechend frühzeitig eine Einbindung des DSB bewirken.
 - Der Auftraggeber unterstützt den DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem er die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und Informationen erhält.
 - Der Auftraggeber stellt sicher, dass an den DSB adressierte Fragen unverzüglich an den DSB weitergeleitet werden.
- 2.2** Der Auftraggeber wird dem DSB alle für die vollständige Bearbeitung einer Anfrage erforderlichen Tatsachen und Umstände mitteilen. Der Auftraggeber hat dem DSB einen zentralen internen Ansprechpartner zu benennen.
- 2.3** Soweit ein Beschäftigter des Auftraggebers eine Frage zum Schutz seiner eigenen personenbezogenen Daten bei einer Verarbeitung durch den Auftraggeber hat, kann er sich immer an den DSB wenden.
- 2.4** Der Auftraggeber wird den DSB insbesondere über jede neu geplante Einrichtung oder Änderung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, im Voraus informieren, damit eine Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften durch den DSB erfolgen kann.
- 2.5** Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Der DSB berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Auftraggebers.



- 2.6** Der DSB sorgt für den Erwerb und Erhalt des für Datenschutzbeauftragte erforderlichen Fachwissens (Art. 37 Abs. 5 DSGVO).
- 2.7** Der DSB kann sich bei seiner Tätigkeit durch entsprechend qualifizierte Mitarbeitende des Auftragnehmers unterstützen lassen.

3. Tätigkeit des DSB

3.1 Zu den Aufgaben des DSB gehören insbesondere:

- Unterrichtung und Beratung des Auftraggebers und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Auftraggebers für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

3.2 Der DSB erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die nach Art. 39 DSGVO dem Datenschutzbeauftragten obliegen. Der DSB ist Ansprechpartner für Geschäftsführung, Mitarbeitende, Betroffene und Aufsichtsbehörden.

3.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber einen Zugang zu seiner Datenschutz-Online-Plattform mit zahlreichen Mustern, Vorlagen und Informationen zum Datenschutz zur Verfügung, die dem Auftraggeber die selbständige Einhaltung und Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ermöglichen. Soweit nicht anders vereinbart wird die Datenschutz Online-Plattform auch für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und DSB, insbesondere zur Pflege der Datenschutz-Dokumentation des Auftraggebers und für den sicheren Austausch von Unterlagen genutzt.

3.4 Die Leistungen des DSB werden erfüllt im Rahmen des vereinbarten Zeitkontingents und gegebenenfalls gemäß der vom Auftraggeber definierten Priorisierung.

3.5 Der DSB trägt Sorge dafür, dass er zu üblichen Bürozeiten per E-Mail oder telefonisch erreichbar ist und Anfragen abhängig von Art und Umfang der Anfrage zeitnah bearbeitet werden. Der DSB wird zudem eine Rufnummer für Notfälle zur Verfügung stellen. Ein Notfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat und eine Meldepflicht nach den Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann.

3.6 Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass er die ihm nach der DSGVO zugewiesenen Aufgaben und Pflichten selbst einhält. Der DSB ist, außer soweit ausdrücklich vereinbart, nicht verantwortlich für die Einhaltung von Pflichten, die sich aus der DSGVO für den Auftraggeber ergeben. Der DSB steht insoweit nur auf Anfrage des Auftraggebers beratend zur Verfügung.

4. Vertragslaufzeit und Vergütung

4.1 Die initiale Vertragslaufzeit ist im Vertrag festgelegt und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform; E-Mail ist nicht ausreichend.

4.2 Der DSB wird den Auftraggeber regelmäßig über die Anzahl der verbrauchten Stunden informieren. Bei einer absehbaren Überschreitung der vereinbarten Stundenzahl wird der DSB den Auftraggeber vorab informieren und der Auftraggeber kann zusätzliche Stunden zum vereinbarten Stundensatz beauftragen oder die weitere Leistungserbringungen bis zum Ende der Laufzeit aussetzen.

4.3 Der Retainer wird jährlich vorab in Rechnung gestellt, sonstige Beratungsstunden werden kalendermonatlich nachträglich abgerechnet.. Rechnungen werden als PDF per E-Mail zugesandt. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zahlbar.

4.4 Für Reisen des DSB, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben erforderlich sind, werden die Reisekosten gegen Nachweis nach tatsächlichem Aufwand vom Auftraggeber erstattet. Reisezeiten, einschließlich Wartezeiten, die dem Auftragnehmer aufgrund seiner Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen, werden zu 50 % in Ansatz gebracht.



5. Vertraulichkeit

- 5.1** Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und mit der Tätigkeit als DSB erhält, vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer darf diese Informationen nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und gegebenenfalls der Erfüllung der Aufgaben als Datenschutzbeauftragter nutzen. Es ist ihm untersagt, vertrauliche Informationen ganz oder teilweise zu anderen Zwecken zu nutzen oder vertrauliche Informationen Dritten zugänglich zu machen.
- 5.2** Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr, wenn
- die Information allgemein bekannt ist oder nach Kenntnisnahme von der Information durch den Auftragnehmer allgemein bekannt wird;
 - der Auftragnehmer die Information rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat;
 - der Auftragnehmer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich vom Auftraggeber ermächtigt worden ist;
 - oder der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe vorab zu informieren und es sind die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- 5.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte und weitere Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer einen Nachweis der Durchführung der Verpflichtung verlangen.

6. Datenschutz und Informationssicherheit

- 6.1** Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten der Mitarbeitenden des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages (Art. 6 (1) lit. b) DSGVO), entsprechend seiner Datenschutzinformationen, abrufbar unter auf der Webseite des Auftragnehmers.
- 6.2** Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erlangt, in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt werden.
- 6.3** Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei einer elektronischen Kommunikation über das Internet nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass eine unbefugte Kenntnisnahme von Inhalten der Kommunikation durch Dritte stattfindet. Der Auftragnehmer bietet die verschlüsselte Kommunikation per E-Mail an. Der für die Kommunikation erforderliche öffentliche Schlüssel wird auf Anfrage übermittelt.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1** Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle vom Auftragnehmer verursachten Schäden unbeschränkt.
- 7.2** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 7.3** Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 7.4** Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8. Sonstiges

- 8.1** Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist München.
- 8.2** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für jede Änderung dieses Schriftformerfordernisses.